

GBG-aktuell

Informationen zur betrieblichen Altersversorgung

Sonderausgabe 2016

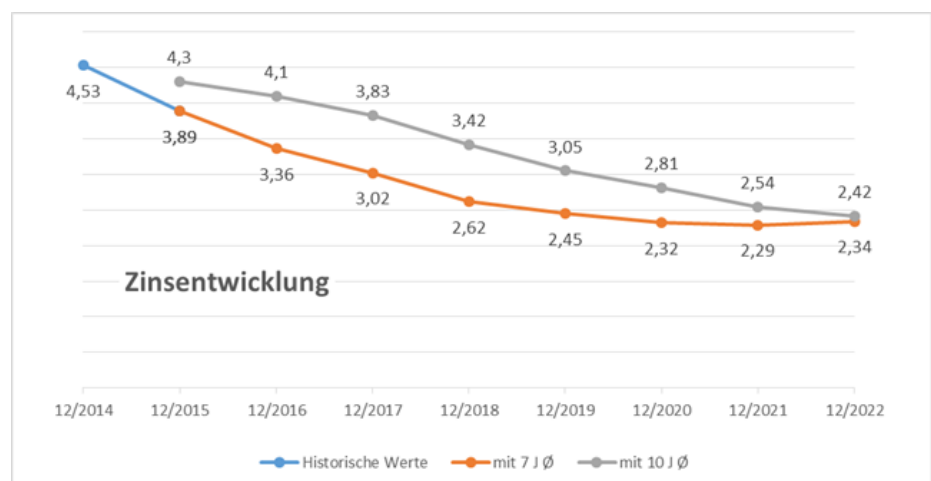
Änderung des HGB-Zinssatzes zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen? – Vorschlag im Gesetzgebungsverfahren

Mit unseren Newslettern Nr. 3/2015 und Nr. 2/2015 aus dem vergangenen Jahr informierten wir Sie bereits ausführlich über die politischen Bemühungen hinsichtlich der Entwicklung des Rechnungszinses für die Handelsbilanz. Das allgemein anhaltende niedrige Zinsniveau und dessen negativer Einfluss auf den Rechnungszins führten zu der Forderung nach Anpassung bei der Durchschnittsbildung. Dies blieb auch im Rahmen politischer Diskussionen nicht unbeachtet und führte zu Bemühungen, eine adäquate Lösung zu finden. Ziel war und bleibt, Unternehmen hinsichtlich der bilanziellen Entwicklung ihrer Pensionsrückstellungen zu entlasten, indem der anhaltende Zinsrückgang durch geeignete Maßnahmen abgemildert wird.

Nun hat das Bundeskabinett am 27.01.2016 tatsächlich einen Vorschlag zur Gesetzesänderung auf den Weg gebracht. Dazu wurde der bereits im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie entsprechend ergänzt. Der Vorschlag sieht nunmehr eine Verlängerung des Zeitraums für die Durchschnittsbildung des Zinssatzes zur Bewertung von Pensionsrückstellungen von bisher 7 auf zukünftig 10 Jahre vor. Das ist zwar weniger als ursprünglich diskutiert, aber dennoch eine entlastende Maßnahme. Für sonstige Rückstellungen, z.B. zu Jubiläums- oder Altersteilzeitverpflichtungen bleibt der 7-Jahres-Durchschnittszins maßgeblich.

Die Neuerung soll für Stichtage ab dem 31.01.2016 verbindlich sein. Vorgesehen ist jedoch auch eine wahlweise rückwirkende Anwendung. Damit könnten Unternehmen – soweit sie ihre Bücher noch nicht geschlossen haben – bereits zum Stichtag 31.12.2015 den Anstieg ihrer Pensionsrückstellungen spürbar abmildern.

Der HGB-Zinssatz beträgt zum 31.12.2015 bei der 7-jährigen Durchschnittsbetrachtung 3,89 %. Bei 10-jähriger Durchschnittsbetrachtung wäre er mit rd. 4,3 %, also 41 Basispunkte höher zu berücksichtigen und würde in der Folge zu einer nennenswerten Verringerung des Anstiegs der Pensionsrückstellungen führen. Zum Stichtag 31.12.2016 wird der Zinsunterschied voraussichtlich auf über 80 Basispunkte anwachsen bevor sich die Zinssätze dann im Zeitablauf wieder annähern. Die Abbildung veranschaulicht die beschriebene Zinsentwicklung. Dabei wurde in den kommenden Jahren eine gleichbleibende Renditesituation (Stand 31.12.2015) unterstellt.



Die beabsichtigte Änderung zeigt indes auch eine Schattenseite und findet damit offensichtlich eine Antwort auf die Befürchtungen, dass die frei werdenden Mittel zur Ausschüttung an Anteilseigner genutzt werden könnten: Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Ausschüttungssperre für den Unterschiedsbetrag, der sich aus der Bewertung mit dem 7- und 10-jährigen Durchschnittszins ergibt. Entsprechend ist zu erwarten, dass dieser Betrag jährlich zu ermitteln und im Anhang der Bilanz anzugeben sein wird.

In dem relevanten Gesetzgebungsverfahren ist die Anhörung für den 15. Februar vorgesehen. Die zweite und dritte Lesung folgen am 18. und 19. Februar sowie die zugehörige Bundesratssitzung am 26. Februar. Es ist daher mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bzw. der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt nicht vor Ende Februar zu rechnen.

Aus heutiger Sicht ist im Rahmen der Ermittlung der Pensionsrückstellungen zunächst weiterhin auf den 7-Jahres-Durchschnittszins abzustellen. Inwieweit sich für Stichtage ab dem 31.12.2015 noch Handlungsoptionen ergeben, ist grundsätzlich unternehmensindividuell zu bewerten, in jedem Fall aber abhängig vom Ausgang des benannten Gesetzgebungsverfahrens. Prognoseberechnungen sollten unseres Erachtens gegenwärtig zurückgestellt werden bis rechtlich Klarheit über die anzuwendenden Regeln besteht.

Wünschen Sie nähere Informationen zu diesem und weiteren Themen, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Redaktion:

Andrea Bahr
Telefon: (040) 325780-23
Telefax: (040) 325780-22

Impressum:

GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH
Burchardstr. 19-21
20095 Hamburg
Telefon: (040) 325780-0
Telefax: (040) 325780-22
E-Mail: info@gbg-consulting.de
Internet: www.gbg-consulting.de

Nachdruck nur mit schriftlicher Zustimmung.

Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge und Anregungen für spezielle Themen auf. Wenn Sie an unserem dreimal jährlich erscheinenden Newsletter „GBG-aktuell“ künftig nicht interessiert sind, bitten wir um eine Mitteilung an info@gbg-consulting.de. Wir werden Sie dann aus unserem Verteiler herausnehmen.

